

## Beurteilung der Gesetzesvorschläge aus Sicht der Verteilernetze

17.11.2010, Wien

Dr. Christof Germann,  
Mitglied des Vorstandes illwerke vkw



## Beurteilung der Gesetzesvorschläge aus Sicht der Verteilernetze

### Inhaltsverzeichnis

1. Rolle der Verteilernetze im elektrizitätswirtschaftlichen System
2. Entflechtung der Verteilernetzbetreiber
3. Qualitätsstandards für Netzbetreiber
4. Netzkosten
5. Regulierungskonto
6. Netznutzungs- und Netzbereitstellungsentgelt
7. Sonderprivatrecht
8. Dezentrale Datenplattform
9. Smart Metering
10. Fazit: Bewertung der Gesetzesvorschläge

## Beurteilung der Gesetzesvorschläge aus Sicht der Verteilernetze

### 1. Rolle der Verteilernetze im elektritätswirtschaftlichen System (1)

- Verteilernetze waren bisher „Einbahnen“ => neue dezentrale Einspeiser => „**Smart Grids**“ **notwendig**
- Netz trägt zum Ausbau erneuerbarer Energien bei
- Kommissar Oettinger anerkennt bei EURELECTRIC Konferenz am 17.3.2010 die wichtige Rolle der Verteilernetze: „...**grid in the centre of the entire electricity system.**“ !!



## Beurteilung der Gesetzesvorschläge aus Sicht der Verteilernetze

### 1. Rolle der Verteilernetze im elektrizitätswirtschaftlichen System (2)

- **Aus diesen Gründen => Hohe Investitionen erforderlich**
  - Höhe der jährlichen Investitionen in Vorarlberg:  
ca. 14 Mio. Euro / Jahr
  - Höhe der jährlichen Instandhaltungsmaßnahmen in Vorarlberg:  
ca. 12 Mio. Euro / Jahr
  
- **Kriterien für gutes Investitionsklima aus Sicht DSO's:**
  - Planungssicherheit & Vertrauensschutz in geltende Rechtslage
  - Angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals
  
- **Vorliegende Gesetzesvorschläge → erfüllen diese Kriterien zum Teil, zum Teil aber auch nicht!**

## Beurteilung der Gesetzesvorschläge aus Sicht der Verteilernetze

### 2. Entflechtung der Verteilernetzbetreiber (1)

- § 42 Abs. 3 Ziff. 3 EIWOG 2010: „ ... *personellen, technischen, materiellen und finanziellen Mittel...*“
- Erläuternden Bemerkungen zu § 42 Abs. 3 EIWOG 2010:
  - **Viele Dienstleistungen dürfen nicht durch VIU erbracht werden, bspw.**
    - Kundenservice und –beratung
    - Recht
    - Buchhaltung
    - Personal
    - Teilweise IT-Dienstleistungen
  - Positiv ist:
    - Kompetenz für Entflechtungsmaßnahmen der Verteilernetzbetreiber bleibt bei den Ländern



## Beurteilung der Gesetzesvorschläge aus Sicht der Verteilernetze

### 2. Entflechtung der Verteilernetzbetreiber (2)

- **Überschießende Umsetzung von EU-Recht:**
  - Art. 26 Binnenmarkt-RL verbietet DL durch VIU nicht!
  - Auslegungsgrundsätze der EK: DL durch VIU erlaubt, es darf lediglich zu keinen Quersubventionen und zu keiner Wettbewerbsverzerrung kommen
  
- **Regelung brächte Kostenerhöhungen:**
  - „Duplizierung“ von Konzernfunktionen => Wegfall von Synergien
  
- **So weit reichendes Verbot nicht zielführend:**
  - Kernprozesse müssen durch DSO erbracht werden, bspw. eigene Erstellung des Budgets
  - ABER: Wo Personalabrechnung oder Buchhaltung vorgenommen wird, ist irrelevant!

## Beurteilung der Gesetzesvorschläge aus Sicht der Verteilernetze

### 3. Qualitätsstandards für Netzbetreiber (1)

- **§ 19 EIWOG 2010: VO-Ermächtigung für e-control:**
  - Festlegung von Qualitätsstandards für Netzbetreiber bezüglich Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität
  - Festlegung von Entschädigungs- und Erstattungsregelungen für Nichteinhaltung der Standards
- Regulierungsbehörde kann mittels VO Zivilrecht ändern!
- **Alternative:** Festlegung von Standards wie bei Technischen und Organisatorischen Regelungen - TOR



## Beurteilung der Gesetzesvorschläge aus Sicht der Verteilernetze

### 3. Qualitätsstandards für Netzbetreiber (2)

- **Österreichische Netzbetreiber erfüllen bereits hohe Qualitätsstandards**
  - Internationaler Vergleich zeigt => Ausgezeichnete Qualität der Netzdienstleistungen (bspw. Ausfall- und Störungsstatistik)
  
- **Keine Anlass für solche VO-Ermächtigung**
  - Hohe Qualitätsstandards beweisen => Keine Notwendigkeit einer VO durch e-control
  - Qualitätsstandards sehr individuell => Festlegung von Standards durch Behörde nicht praktikabel
  - Ebenfalls keine Notwendigkeit der Änderung von Zivilrecht durch Regulierungsbehörde
  
- **EU-rechtlich nicht notwendig** => überschießende Umsetzung
  
- **§ 19 wird daher von Netzbetreibern abgelehnt**



## Beurteilung der Gesetzesvorschläge aus Sicht der Verteilernetze

### 4. Netzkosten (1)

- **Verfahren zur Festsetzung der Systemnutzungstarife => Kombination aus Bescheid und VO:**
  - Bescheid: Feststellung der Kosten- und Mengenbasis (wird durch Vorstand der Regulierungsbehörde erlassen)
  - Verordnung: Tarifbestimmung
  
- **Aus Sicht der Netzbetreiber wird diese Kombination aus Bescheid / VO begrüßt!**
  
- **§ 48 (2) EIWOG 2010: Folgende Institutionen haben bei Bescheidverfahren Recht auf Akteneinsicht & Stellungnahme:**
  - WKÖ, Österreichische Industriellenvereinigung, Landwirtschaftskammer Österreichs, Bundesarbeitskammer und ÖGB

## Beurteilung der Gesetzesvorschläge aus Sicht der Verteilernetze

### 4. Netzkosten (2)

- **Zusätzlich: WKÖ und BAK haben Beschwerderecht** gegen Bescheide (diese zwei Institutionen sind Legalparteien)
- § 48 (2) Satz 3 EIWOG 2010: **Wirtschaftlich sensible Informationen sind vertraulich zu behandeln!**
- **Folgende Punkte werden kritisch gesehen:**
  - Vertraulichkeitsverpflichtung sollte sämtliche Informationen umfassen
  - Bei Einschränkung der Vertraulichkeit auf sensible Info => Frage der Abgrenzung sensibler/nicht sensibler Info

## 4. Netzkosten (3)

- § 59 Abs. 2: Zielvorgaben für Netzbetreiber anhand von **Teilprozessvergleichen** →
  - problematisch, Teilprozesse zu vergleichen
  - Imaginäre 100%-Effizienz => unrealistische Zielvorgaben
  - Aus Sicht der Netzbetreiber abzulehnen
  
- § 59 Abs. 4: Bei DL durch VIU → **Drittmarktvergleich**
  - DL zwischen VIU und Netzbetreiber oft sehr spezifische => Drittmarktvergleich daher oft nicht möglich!
  - Aus Sicht der Netzbetreiber abzulehnen

## 5. Regulierungskonto

- **§ 50 EIWOG 2010 regelt das Regulierungskonto →**
  - Konto berücksichtigt nur die Veränderung der Erlöse, nicht aber Kosten
  - Es gibt bereits eine Vereinbarung zwischen der e-control und ÖE („Anreizregulierung Strom. 2. Regulierungsperiode 2010 – 2013“) vom 24.6.2009
  - Regulierungskonto widerspricht der Systematik dieser Vereinbarung
  - **Vorschlag: Beibehaltung bisheriger Vorgangsweise oder Berücksichtigung aller Veränderungen im Regulierungskonto**



## Beurteilung der Gesetzesvorschläge aus Sicht der Verteilernetze

### 6. Netznutzungs- und Netzbereitstellungsentgelt

- **Netznutzungsentgelt** (§ 52 EIWOG 2010) nur von Entnehmern und nicht von Einspeisern zu bezahlen
- **Netzbereitstellungsentgelt** (§ 55 EIWOG 2010) von Entnehmern und Einspeisern zu tragen
- **Netzbetreiber stehen der Frage der Tragung der Netznutzungs- und Netzbereitstellungsentgelte grundsätzlich neutral gegenüber; aber:**
  - Belastung von Erzeugern mit Netzbereitstellungsentgelten verteuert österreichische Wasserkraft

## Beurteilung der Gesetzesvorschläge aus Sicht der Verteilernetze

### 7. Sonderprivatrecht

- **§ 82 Abs. 3 EIWOG 2010: Physische Trennung der Netzverbindung an folgende Voraussetzungen gebunden:**
  - 2 Mahnungen mit jeweils 2 Wochen Nachfrist
  - Letzte Mahnung mittels Einschreiben
  - Kosten für Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs: maximal 30 Euro
  
- Diese Bestimmungen **sachlich nicht gerechtfertigt:**
  - Bestehenden Regelungen haben sich bewährt
  - Einschreiben verursacht Mehrkosten
  
- **§ 82 Abs. 3 EIWOG 2010 ist aus Sicht der Netzbetreiber abzulehnen**

## 8. Dezentrale Datenplattform

- § 76 Abs. 3 EIWOG 2010: **Netzbetreiber hat die für den Datenabgleich iZm. Wechselprozess notwendigen Daten in einer dezentralen Datenplattform bereit zu halten => Betrieb durch Verrechnungsstellen**
  
- **Datenplattform soll beim Wechselprozess Folgendes gewährleisten**
  - Name, Adresse und Zählpunktbezeichnung werden in standardisierter Form bereit gehalten
  - Abfrageberechtigt: Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortliche
  
- Aus Sicht der Netzbetreiber sind **folgende Punkte problematisch:**
  - Latente Gefahr der Verletzung von Datenschutzrechten
  - Finanzierung nicht gesichert

## 9. Smart Metering (1)

- **Netzbetreiber stehen Smart Metering grundsätzlich positiv gegenüber**
  
- **Nutzen des Ersatzes mechanischer Zähler durch Smart Meters muss genau geprüft werden =>**
  - Anwendungsbereich: Definition, zu was Smart Meters verwendet werden sollen
  - Mögliche Energieeffizienz-Maßnahmen iZm. Smart Metering müssen geprüft werden





## Beurteilung der Gesetzesvorschläge aus Sicht der Verteilernetze

### 9. Smart Metering (2)

- **Bei illwerke vkw gibt es ein Projekt „Smart Metering 500“:**
  - Mit Hilfe von Smart Metering Technologien werden Energieeffizienz-Maßnahmen untersucht
  - Praxistauglichkeit von Smart Meters wird getestet
  
- **Kosten für Smart Metering:**
  - Vorarlberger Versorgungsgebiet: 80 % der Zähler wären ca. 150.000 Zähler
  - Kosten/Zähler: ca. 200,- Euro (einschließlich Zähler, Montage, Hardware in der Zentrale, ...)
  - Gesamtkosten: ca. 30 Mio. Euro!
  - § 83 EIWOG 2010: Regulierungsbehörde bestimmt die zu ersetzenden Grenzkosten pro Smart Meter
  
- **Sämtliche Kosten sollten bei der Kostenermittlung gemäß § 59 EIWOG 2010 berücksichtigt werden** (nicht nur ein von der Regulierungsbehörde bestimmter Grenzkostensatz pro Smart Meter)

## Beurteilung der Gesetzesvorschläge aus Sicht der Verteilernetze

### 10. Fazit: Bewertung der Gesetzesvorschläge aus Sicht der Verteilernetzbetreiber

- **Es gibt Vorschriften, die aus Sicht der Verteilernetzbetreiber zu begrüßen sind, insbesondere:**
  - Kombination aus Bescheid / VO bei Festlegung der Netztarife
  - Entflechtungsmaßnahmen bleiben in der Kompetenz der Länder
  
- **Andere Vorschriften sind aus Sicht der Verteilernetzbetreiber unausgewogen und daher abzulehnen, insbesondere:**
  - “4. Liberalisierungspaket“ für DSO’s über „Hintertüre“ EB
  - VO-Ermächtigung für Regulierungsbehörde zum Erlass von Qualitätsstandards
  
- **Fazit: Gesetzesvorschläge noch nicht ausgewogen => Aus Sicht der Netzbetreiber besteht noch Anpassungsbedarf**



**Danke für Ihre Aufmerksamkeit.**

**Dr. Christof Germann**

**illwerke vkw**

Mitglied des Vorstandes

6900 Bregenz, Weidachstraße 6

Telefon: +43/5574/601-88208

Fax +43/5574/601-88321

<http://www.illwerkevkw.at>

---